



## Die Grundvoraussetzung – für alle:

### Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

## Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Sachsen**

### Gesetzliche Grundlage?

§ 62 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes vom 6. Juli 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2017.

Konkrete Regelungen sind in den einzelnen Schul- und Prüfungsverordnungen enthalten, z.B.: § 14 Absatz 5 Punkt 2 SOGS (Grundschule), §22 Absatz 4 Satz 2 SOMIA (Mittel- bzw. Oberschule) sowie SOGYA (Gymnasium). Für Prüfungen z.B. § 35 Absatz 5 SOMIA und § 52 Absatz 2 Satz 8 SOGYA.

### An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein

### An Behindertenausweis gebunden?

Nein

### Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Einzelfallabhängig. Ansprechpartner für die Eltern bzw. den betroffenen Schüler sind die Fachlehrer. Diese legen im Einvernehmen mit dem Schulleiter für den betroffenen Schüler „Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“ Bei Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

In der Regel nicht. Maßgeblich ist, dass die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen vorliegt (s. oben). Bei Prüfungen kann ein Antrag erforderlich sein, in jedem Fall für Abiturprüfungen: Antrag vom Schüler an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, spätestens drei Monate vor Beginn der ersten schriftlichen Abiturprüfung.

### Vermerk in der Schülerakte?

Nein. Die Dokumentation wird jedoch empfohlen.

### Im Zeugnis vermerkt?

Nein

### Auch für zentrale Prüfungen?

Ja, auch für Abschlussprüfungen.

### Zusätzliche Information: Keine